

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung eines Wohnwagens**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anmietung eines Wohnwagens / weiter nur AGB / ist ein Bestandteil des Mietvertrages.

## **Artikel I**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB" genannt) regeln das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter bei der Vermietung des Fahrzeugs und sind Bestandteil des Mietvertrages (im Folgenden "der Vertrag") und sind verbindlich.
- 1.2. Die Rechtsbeziehungen aus den abgeschlossenen Verträgen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien solcher Beziehungen unterliegen zwingenden (nicht abwertenden) Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, insbesondere des Gesetzes Nr. 89/2012 Sgl. in der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der vertraglichen Vereinbarungen im abgeschlossenen Vertrag und diesen AGB. Vorläufige (abweichende) Bestimmungen der allgemein verbindlichen Verordnungen der Tschechischen Republik gelten nur, wenn die Frage in einem abgeschlossenen Vertrag oder in diesen AGB nicht abweichend behandelt oder überhaupt nicht gelöst werden.

## **Artikel II**

### **2. Rechte und Pflichten der Parteien**

- 2.1. Die Vertragspartner sind der Vermieter und der Mieter.
- 2.2. Der Mieter kann eine physische oder juristische Person sein. Die juristische Person handelt durch ihre satzungsgemäße Körperschaft oder im Namen einer bevollmächtigten Vollmacht, die nicht älter als 30 Tage ist.
- 2.3. Der Mieter verpflichtet sich, alle Bedingungen des abgeschlossenen Rechtsaktes, den Inhalt des Vertrages und diesen AGB kennenzulernen. Mit der Übersendung des Reservierungsformulars des Mieters an den Vermieter bestätigt er, dass er diese AGB kennengelernt hat.
- 2.4. Der Mieter verpflichtet sich, stets vollständige und gültige Identifikationsdaten, insbesondere Name und Vorname, ständigen Wohnsitz, Kontaktadresse, Telefon oder E-Mail angeben.
- 2.5. Für die Zwecke des Abschnitts 2.4 des Art. II AGB ist der Mieter verpflichtet, seine Identität von dem Vermieter mindestens zwei offizielle Dokumente zu beweisen, von denen muss ein Personalausweis oder Reisepass, ein zweites Führerschein sein. Eine Person, die im Auftrag als eine juristische Person handelt, muss die Berechtigung nachweisen, als juristische Person handeln zu dürfen.
- 2.6. Der Mieter erteilt dem Vermieter die Zustimmung, eine Kopie der beiden amtlichen Dokumente von Punkt 2.5 Artikel II des AGB zu machen, gemäß den Bestimmungen von § 2 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 328/1999 Slg. in der geänderten Fassung und § 2 (3) des Gesetzes Nr. 329/1999 Slg. in der geänderten Fassung, um den Mieter in den Aufzeichnungen der Kunden ausschließlich für die administrativen Zwecke der Verwaltung des Mietvertrages zu chartern.
- 2.7. Der Vermieter verpflichtet sich, alle Daten zu schützen, gemäß Gesetz Nr. 101/2000 Slg. über den Schutz personenbezogener Daten in der jeweils geltenden Fassung. Mit der Unterzeichnung dieser AGB erklärt sich der Mieter bereit, der Verarbeitung seiner persönlichen Daten in der oben genannten Weise auf unbestimmte Zeit zuzustimmen, bis seine Zustimmung widerrufen wird.

## **Artikel III**

### **3. Autovermietung**

- 3.1. Gegenstand des Mietvertrags ist ein in dem Vertrag mit Ausrüstung und Zubehör spezifizierter Wohnwagen, der im Übertragungsprotokoll näher spezifiziert ist.

- 3.2. Unter Buchung eines Fahrzeugs wird verbindliche Interesse des Mieters verstanden, im Termin und einer vom Mieter festgelegten Frist über ein Online-Buchungsformular auf der Website des Vermieters [www.caravan-moravia.com](http://www.caravan-moravia.com).
- 3.3. Der Vermieter, der den Vertrag ausarbeitet, wird auf der Grundlage des ordnungsgemäßen und vollständigen Ausfüllens des vom Mieter an den Vermieter gesandten Reservierungsformulars, auf deren Grundlage der Vermieter dem Interessenten elektronisch oder per Post den Vertrag zusendet, zusammen mit den Anweisungen und der Rechnung für die Zahlung des Mietpreises und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung des Wohnwagens./ AGB /
- 3.4. Der Mieter verpflichtet sich, das Original des unterschriebenen Vertrages zusammen mit dem unterzeichneten AGB per Post an den Vermieter zu senden und den unterschriebenen Vertrag per E-Mail an [contact@caravan-moravia.com](mailto:contact@caravan-moravia.com) zu senden. Wird die angegebene Mietkaution innerhalb der angegebenen Zeit nach der Buchung des Fahrzeugs bezahlt, so betrachtet der Vermieter das Vertragsverhältnis als geschlossen.
- 3.5. Der Vermieter schließt den Vertrag mit dem Mieter ausschließlich schriftlich ab.

## **Artikel VI.**

### **4. Miete**

- 4.1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die vorübergehende Nutzung des Fahrzeugs für die vertraglich vereinbarte Miete.
- 4.2. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete wie folgt zu bezahlen:
  - a) eine Anzahlung von ca. 30% der Miete auf der Grundlage der vom Vermieter zu zahlenden Rechnung zusammen mit dem Vertragsentwurf und der AGB, elektronisch oder per Post, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen leisten.
  - b) spätestens am Mietetag des Fahrzeuges den Mietzuschlag bezahlen
- 4.3. Nichtzahlung des Mietzuschlags nach Art. (b) Ziffer 6.2. Nr. VI des AGB wird als Rücktritt verstanden, die Stornogebühr wird gegen die geleistete Anzahlung angerechnet.
- 4.4. Die Miete beinhaltet: Kilometer für die Dauer des Mietvertrages bis zu 3000 km, nach dieser Grenze wird 7Kč / km gerechnet, 2x Gasflaschen PB in ausreichender Menge, WC-Chemie, regelmäßige Service-Kontrolle, Lieferung von Betriebsflüssigkeiten, Haftpflichtversicherung , internationale Pflichtversicherung - Green Card, Notfallversicherung mit 10% Mindestbeteiligung. Minimum 10 000 CZK, Assistance-Dienstleistungen, Autobahn Vignette Tschechien + Österreich, zusätzliche Ausrüstung nach dem Übertragungsprotokoll.
- 4.5. Der Mieter übernimmt und gibt ein Fahrzeug mit vollem Tank zurück.
- 4.6. Bei der Zustellung des Fahrzeugs an einem vereinbarten Platz ist der Vermieter nicht verpflichtet, für diese Fahrt zum vereinbarten Ort zu tanken. Die Zustellung des Fahrzeuges an ein anderes Ort wird extra bezahlt. Im Falle der Lieferung des Fahrzeugs an den vereinbarten Ort, verschiebt sich angemessen die Zeit der Rückgabe des Fahrzeugs, um das Fahrzeug zum vereinbarten Ort zu bringen.

## **Artikel VII.**

### **5. Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs**

- 5.1. Das Fahrzeug wird am Tag des Mietbeginns um 9.00 Uhr übergeben, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Das Fahrzeug wird am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses spätestens um 17:00 Uhr zurückgegeben, sofern nicht anders vereinbart ist.
- 5.3. Ort der Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs ist beim Vermieter.
- 5.4. Der Vermieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in technisch einwandfreiem Zustand zu übergeben, betriebsbereit zu machen und entsprechend den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften zu nutzen.
- 5.5. Der Mieter ist nicht verpflichtet, das verbrauchte Wasser und den verbrauchten Inhalt der Gasflaschen bei der Rückgabe des Fahrzeugs aufzufüllen.

- 5.6. Der Mieter bekommt und behandelt das Fahrzeug sauber und ordentlich, mit einem leerem Brauchwassertank, leerem und gespültem Toilettenbehälter, gewaschenen Geschirr und unbenutzten oder event. ausgetauschten Feuerlöscher.
- 5.7. Der Mieter gibt das Fahrzeug auch mit den Schlüsseln und allen Unterlagen zurück, die sich auf das Fahrzeug beziehen.
- 5.8. Der Vermieter füllt bei der Übergabe das Fahrzeugübergabeprotokoll aus, welches der Mieter unterschreibt. Wenn der Mieter mit den Daten in diesem Protokoll nicht einverstanden ist, muss er einen schriftlichen Einspruch gegen den Bericht einlegen, in dem er den Grund für seine Ablehnung angibt. Tatsachen, die nicht im Lieferprotokoll aufgeführt sind, werden nicht berücksichtigt.
- 5.9. Mit der Unterschrift des Lieferprotokolls ist der Mieter ausdrücklich einverstanden, dass:
  - a) er mit dem Zustand und der Ausrüstung des Fahrzeugs vertraut wurde
  - b) das Fahrzeug keine Mängel aufweist und nicht beschädigt ist, außer den Mängel und Schäden, die ausdrücklich im Lieferprotokoll aufgeführt sind
  - c) wurde vom Fahrzeugführer über Wohnwagen und seiner Ausrüstung geschult
  - d) führte eine Probefahrt durch, wenn dies vom Mieter oder vom Vermieter verlangt wurde.
- 5.10. Der Mieter kann auch das Fahrzeug noch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben, aber hat nicht das Recht, einen Teil der Miete zurückzubekommen. Eine vorzeitige Rückreise muss den Vermieter im Voraus telefonisch bekannt gegeben werden.
- 5.11. Die Vermietung eines Fahrzeugs kann im Rahmen dieses Vertrags nur aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Vermieter und dem Mieter verlängert werden. Sollte der Mietvertrag aufgrund einer Vereinbarung verlängert werden, ist der Mietpreis spätestens am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses fällig und wird von der Kautionsabgabe abgezogen.
- 5.12. Wird das Fahrzeug nach dem vereinbarten Mietzeitraum nicht vom Mieter an den Vermieter zurückgegeben, gilt es als gestohlen und der Vermieter hat diesen Umstand / Diebstahl sofort der Polizei der Tschechischen Republik zu melden.

#### **Artikel VIII.**

### **6. Rücktritt vom Vertrag, Stornierungsbedingungen**

- 6.1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mieter die vereinbarten Mieten und Gebühren nicht bezahlt, sowie im Falle der Nichterfüllung der ABG-Bedingungen.
- 6.2. In allen Fällen des Rücktritts hat der Eigentümer Anspruch auf Stornogebühren.
- 6.3. Der Vermieter behält sich das Recht entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Fahrzeug nicht rechtzeitig an den Vermieter in dem entsprechenden Zustand, zum Beispiel Schäden, Defekte, Unfälle usw. zurückgegeben wurde, und wenn der Vermieter kein Ersatzfahrzeug mit vergleichbaren Parametern zur Verfügung stellen kann. In diesem Fall muss der Vermieter sofort dem Mieter das bezahlte gesamte Geld (Miete, Kautionsabgabe etc.) zurückgeben. Zu diesem Zweck kann der Mieter eine zusätzliche Versicherung „Storno der Miete“ abschließen.
- 6.4. Der Mieter ist berechtigt ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, ist jedoch verpflichtet, dem Vermieter Stornogebühren für den Rücktritt vom Vertrag zu bezahlen:
  - innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsunterzeichnung und Zahlung der Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitungsgebühr 1500,- CZK
  - 60 und mehr Tage im Voraus 30% der Gesamtmiete
  - 30 - 59 Tage im Voraus 50% der gesamten Miete
  - 16 - 29 Tage im Voraus 80% der Gesamtmiete
  - 0 - 15 Tage im Voraus 100% der Gesamtmiete
- 6.5. Der Mieter kann auch eine Rücktrittsversicherung abschließen.

#### **Artikel IX.**

### **7. Fahrzeugversicherung und Schadenersatzverfahren**

- 7.1. Das Fahrzeug des Vermieters ist in ganzer Europa gegen Diebstahl und Vandalismus versichert, jedoch mit Teilnahme 10% min. aber 10.000 CZK. Gleichzeitig hat das Fahrzeug eine Pflichtversicherung für den Betrieb des Fahrzeugs und des Assistenzdienstes.

- 7.2. Die Kfz-Versicherung wird mit UNIQA Insurance Company a.s. verhandelt. Allgemeine Versicherungsbedingungen und das Angebot der Assistance-Leistungen finden Sie auf der Website der UNIQA Versicherungsgesellschaft, auf der Website des Vermieters und auch schriftlich im Fahrzeug.
- 7.3. Notfallversicherung gilt nicht für:
- Gepäck und Fracht
  - Beschädigung des Innenraums durch den Mieter (Zerstörung, Diebstahl)
  - Schäden nach Einnahme von alkoholischen Getränken oder Betäubungsmitteln und anderen Suchtmitteln des Mieters
  - Schäden, die auf nachweisbarer Schädigung durch den Mieter am Mietfahrzeug zutreffen
  - Beschädigung durch unprofessionellen und falschen Gebrauch des Wohnwagens und seines Zubehörs (beschädigtes Fahrzeuginnere, Betankung des Kraftstoffs ins Wassertank, beschädigte Markise durch mangelhafte Manipulation, nicht uneingesteckte Treppen, nicht angeschlossenes Satellitenschüssel beim Rollen oder Fahren usw.)
  - eventueller Brand im Wohnwagen, der durch Mieter verursacht wurde
  - Beschädigung oder Verlust von Fahrzeugzubehör
  - Schäden, die durch das Eindringen einer dritten Person, durch den Diebstahl von Zubehör oder Gegenständen verursacht wurden, die sich in einem ungesicherten, nicht abgedichteten Fahrzeug befinden haben
  - Beschädigung der Markise, des Satelliten und der vorderen Stufen, die durch den Wind entstanden
  - Diebstahl des Fahrzeugs, wenn es nicht ordnungsgemäß versiegelt und verschlossen wurde
  - Fahrzeugveruntreuung
  - Schäden an Reifen und Scheiben

Diese Schäden werden vollständig von der Kautions abgezogen.

- 7.4. Jede Beschädigung des Fahrzeugs durch dritte Person (Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus - erkannte und unerkannte Täter inkl. Sprayers) und als Folge eines Unfalls muss es immer in dem Land die entsprechende Polizei untersuchen und der Mieter ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht der Polizei lesen geben.
- 7.5. Bei einem Verkehrsunfall ist der Mieter verpflichtet, alle Unfallbeteiligten und Unfallzeugen mit Angaben Vor- und Nachname, Adresse und Foto des Unfalles schriftlich zu dokumentieren inkl. Foto von Kfz-Kennzeichen. Das unmobile Fahrzeug wird von dem Mieter auf ein sicheres Ort hingestellt, um weitere Schaden oder Diebstahl zu verweigern.
- 7.6. Bei einem Unfall oder einer Störung des Fahrzeugs ist der Mieters verpflichtet, immer unverzüglich den Vermieter auf Telefonnummern +420 608 711 261, +420 776 811 261 anzurufen, möglicherweise Assistenzdienst Versicherungsgesellschaft UNIQA nonstop am Telefon +420 272 101 020.
- 7.7. Schäden, die durch eine dritte Person vorkommen und bei denen dem Mieter die Schadensbestätigung die Polizei nicht bestätigt, gelten als vom Mieter verursachte Schäden.
- 7.8. Bei Schäden, die nicht von der Unfallversicherung gedeckt werden, verpflichtet sich der Mieter, bei der Rückgabe des Fahrzeuges zu bezahlen.
- 7.9. Von der Unfallversicherung gedeckte Schäden werden von der Versicherungsgesellschaft mit Mieteranteil von 10% bezahlt. Minimum 10 000 CZK. Der Mieter verpflichtet sich daher, den Unterschied zwischen dem Schaden und dem durch die Versicherungsprämie bezahlten Betrag dem Vermieter zu zahlen.
- 7.10. Der Vermieter ist berechtigt, die vom Mieter gezahlte Kautions behalten, bis der Versicherungsfall von der Versicherung beglichen ist und die Versicherung an den Vermieter bezahlt ist. Durch diese Zahlung der Versicherungsleistung besteht eine dringende Verpflichtung für den Vermieter, dem Mieter die möglicherweise verbleibende Kosten in Rechnung zu stellen.
- 7.11. Wenn die Notwendigkeit der Reparatur des Fahrzeugs entsteht, auch ohne des Auftretens eines Versicherungsfalles, informiert der Mieter den Vermieter sofort über diesen Umstand und wartet auf seine Erklärung (Verpflichtung, Reparatur an einen autorisierten Service zu übertragen oder nicht, etc.)

## **Artikel X.**

### **8. Andere Vereinbarungen**

- 8.1. Der Mieter kümmert sich darum, dass der Gegenstand der Miete nicht beschädigt wird, folgt die Anweisungen des Vermieters und des Herstellers über die Nutzung und den Betrieb den Eingebauten Geräten und Einrichtungen. Diese Anweisungen sind in gedruckter Form im Fahrzeug.
- 8.2. Ohne Zustimmung des Vermieters macht der Mieter keine Änderungen an dem Gegenstand der Vermietung oder dem Zubehör. Bohren, Schrauben, Kleben usw. ist verboten.
- 8.3. Es ist ausdrücklich verboten, im Fahrzeug zu rauchen inkl. Wasserpfeifen oder elektronischen Zigaretten, sowie die Verwendung von Kerzen, Wunderkerzen und dergleichen.
- 8.4. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht zu überlasten.
- 8.5. Der Mieter verpflichtet sich, keine flüchtigen, explosiven und brennbaren Stoffe und Gase zu transportieren.
- 8.6. Das Fahrzeug darf nicht zum Abschleppen oder Abschleppen verwendet werden, ausgenommen die Verwendung eines vom Vermieter zugelassenen Anhängers.
- 8.7. Der Mieter verpflichtet sich, die allgemein gültige Straßenverkehrsordnung einzuhalten.
- 8.8. Ausländische Touren sind in ganz Europa möglich. Für die Reise in die Risikogebiete (Russland, Weißrussland, Moldawien, Ukraine) ist eine vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich. Für außereuropäische Länder ist zudem die vorherige Zustimmung des Vermieters und ein besonderer Versicherungsschutz auch erforderlich.
- 8.9. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Vertragsstrafen und Bußgelder, die während der Fahrzeugmiete entstehen, auch wenn sie nach Vertragsende entstehen und nicht durch Vermieter vorkamen.
- 8.10. Wenn der Mieter während der vereinbarten Mietzeit einen Erste-Hilfe-Kasten, Feuerlöscher oder ein Reifenreparaturset benutzt, ist ein erforderlich, um dieses Gerät zu kaufen, andernfalls wird dies von der Kautions abgezogen.
- 8.11. Bei Verwendung eines Anhängers ist der Mieter verpflichtet, sich mit dem Betreiber vertraut zu machen. Für korrekten Anschluss von Anhänger und Elektroanschluss, inkl. Kontrollen vor der Fahrt ist der Mieter verantwortlich.
- 8.12. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Montage, Befestigung und Befestigung aller Gegenstände, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind.

## **Artikel XI.**

### **9. Vertragsstrafen**

- 9.1. Der Mieter bezahlt die Strafgebühr dem Vermieter für:
  - Verlust der technischen Karte oder der grünen Karte aus der Versicherung - 5000 CZK
  - Verlust von Schlüsseln aus der Zündung oder Aufbau - 10.000 CZK
  - Verlust des Registrierungszeichens - 3.000 CZK
  - bei nicht gereinigten Innenraum - 1.000 CZK
  - bei extremer Verschmutzung (Öl, Farbe, Asphalt, Leim usw.) - bis zu 5.000 CZK
  - beschädigte oder unbrauchbare Markise - 25.000 CZK
  - Verstoß gegen dem Verbot von Heimtieren - 2.000 CZK
  - bei Verstoß gegen das Rauchverbot - 3.000 CZK
  - bei nicht leerem WC - 500 CZK
  - für Schäden oder Umweltverschmutzung, die nicht entfernt werden können - volle Rückerstattung!
  - fehlender Brennstoff - geschätzter fehlender Brennstoff + 300 CZK
  - Schäden am Äußeren des Fahrzeugs, die nicht von der Versicherung abgedeckt sind - gemäß dem Preis einer autorisierten Werkstatt
- 9.2. Alle Schäden und Verluste werden von der Kautions abgezogen. Im Falle eines Schadens, der größer als die Höhe der Kautions ist, ist der Mieter verpflichtet, den Rest sofort und vollständig zu bezahlen.

## **Artikel XII.**

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Der Vertrag kommt nur in schriftlicher Form zustande. Änderungen oder Ergänzungen dürfen nur schriftlich ausgehandelt werden.
- 10.2. Die Parteien sind verpflichtet, der anderen Seite die Änderung des Firmensitzes, des Wohnsitzes, event. die Änderungen, die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung beeinträchtigen könnten.
- 10.3. Diese AGB unterliegen den Gesetzen der Tschechischen Republik und stehen im Einklang mit Paragraph 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Sgl. in der geänderten Fassung, das Bürgerliche Gesetzbuch.
- 10.4. Mit der Unterzeichnung dieser AGB bestätigt der Mieter, dass er die Inhalte sorgfältig gelesen hat, versteht und keine Vorbehalte gegenüber den Inhalten hat und verpflichtet sich, diese zu verwalten.
- 10.5. Diese AGB werden am 1.1.2018 wirksam und gültig sein.

In Milotice den .....

Unterschrift des Mieters.....

